



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II-2910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

24. Jänner 1988

Zl. 353.260/5-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1256 IAB
1988 -01- 26
zu 1349 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hildegard Schorn und Kollegen haben am 14. Dezember 1987 unter der Nr. 1349/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle von Agrarimporten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was haben Sie bisher unternommen, um sicherzustellen, daß auch bei sogenannten 'Kofferraumimporten' von Lebensmitteln die Vorschriften des österreichischen Lebensmittelrechtes eingehalten werden?
2. In welcher Form wird die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bei diesen Importen kontrolliert?
3. Wieviele Beanstandungen hat es 1986 und 1987 bei den Grenzübergängen Klingenbach und Nickelsdorf nach lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei 'Kofferraumimporten' gegeben.
4. Sind Sie bereit, diese Kontrollen bei importierten Lebensmitteln zu verschärfen, um die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen?
5. Sind Sie bereit, beim Bundesminister für Finanzen dafür einzutreten, daß die Zollorgane angewiesen werden, im Hinblick auf Lebensmittelimporte genau zu kontrollieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Den Lebensmittelaufsichtsorganen obliegt gemäß § 35 LMG die Überwachung von in Verkehr gebrachten Lebensmitteln. Das Importieren eines Lebensmittels ist erst dann eine Form des Inverkehrbringens gemäß § 1 Abs. 2 LMG 1975, wenn es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht. Bei den erwähnten "Kofferraumimporten" ist dies jedoch in der Regel nicht der Fall.

Lediglich von dem LMG 1975 unterliegenden Importwaren (d.h. von den zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung eingeführten Lebensmitteln) dürfen Proben gezogen und der örtlich zuständigen Lebensmitteluntersuchungsanstalt zur Untersuchung übermittelt werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Besteht der Verdacht, daß Lebensmittel zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung importiert werden, werden von den Lebensmittelaufsichtsorganen (Organe der Länder, die in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werden) umgehend Probenziehungen veranlaßt und durchgeführt. Bei Recherchen im Burgenland im Zusammenhang mit 92 Beanstandungen von "Kofferraumimporten" von Fleisch und Fleischwaren nach dem Tierseuchengesetz konnte in keinem einzigen Fall festgestellt werden, daß diese Lebensmittel für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung eingeführt wurden. Auch bei Revisionen in Buschenschenken konnten in keinem einzigen Fall Lebensmittel aus Ungarn festgestellt werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen sehe ich in meinem Zuständigkeitsbereich keine Möglichkeit, die Kontrolle bei "Kofferraumimporten" von Lebensmitteln zu verschärfen.

Zu Frage 5:

Hiezu ist festzuhalten, daß nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften den Zollorganen für die von der Anfrage erfaßten Importe keine Kontrolltätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgan oder Lebensmittelgutachter obliegt.

F. Oberbauer